



**ANTONIUS  
KOLLEG**

Priv. staatl. anerk. Gymnasium  
der Malteser Werke  
Neunkirchen - Seelscheid

# **Satzung**

## **Verein der Freunde und Förderer, Big Band und Ehemaligen des Antoniuskollegs Neunkirchen e.V.**

### **§1 Der Verein**

Der Verein führt den Namen „ Verein der Freunde und Förderer, Big Band und Ehemaligen des Antoniuskollegs Neunkirchen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Neunkirchen, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist, das Antoniuskolleg und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen und dergleichen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft – Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und Abteilungen als Mitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (3) Nur Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Sie sind wählbar, sobald sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Fördermitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, keine Wahlrecht und kein Antragsrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird.
- (2) Gegen die Aufnahme hat jedes stimmberechtigtes Mitglied ( §3 ) ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§10). Der Vorstand ist weder dem Antragssteller noch dem Widersprechenden gegenüber verpflichtet die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende mitgeteilt werden.
- (3) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Als wichtige Gründe des Absatzes 4 gelten insbesondere:
  - a. Vereinsschädigendes Verhalten oder
  - b. Grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen die satzungemäße Ordnungen des Vereins
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§10). Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn gegen einen Aufnahmeantrag erfolgreich Widerspruch eingelegt worden ist (§4 Abs. 3). Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auch durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 2 Wochen Widerspruch einlegen über den der Vorstand (§10) unanfechtbar entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Gliederung des Vereins – Abteilungen**

- (1) Der Verein hat derzeit die Abteilungen Big Band und Ehemalige des Antoniuskollegs. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt der Vorstand. Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt auf Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsvorstand. Dieser muss mindestens aus zwei Personen bestehen und aus den Nennungen der Abteilungen gewählt. Die Nennungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vorstände der Abteilungen sind in ihrer Geschäftsführung dem Vereinsvorstand und Ihren Mitgliedern verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen. Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Beabsichtigte Überschreitungen des Haushaltsplanes einer Abteilung bedürfen der Einwilligung des Vereinsvorstandes. Für nicht gedeckte Überschreitungen und für Verluste bei Abteilungsveranstaltungen haftet in jedem Falle die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand, ausgenommen von den Bestimmungen des § 7 (Abs.6).
- (5) Die Abteilungen können sich durch den Abteilungsvorstand eine Abteilungsordnung geben, die beim Vorstand zu hinterlegen ist. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu den Ordnungen des Vereins stehen. Soweit die Abteilungen keine eigene Abteilungsordnung beschlossen haben, gelten für sie die Satzung und die Ordnungen des Vereins sinngemäß.
- (6) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über ihre wirtschaftliche Entwicklung zu berichten. Sie haben dem Vorstand binnen vier Monaten seit Ende ihres Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ihre Amtszeit läuft jeweils bis zur Neuwahl.
- (3) Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu erstellen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Sitzungsleiter einen anderen Sitzungsteilnehmer zur Führung des Protokolls.

- (4) Bei den Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellv. Schatzmeister sowie je 1 Beisitzer der Abteilungen. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Der jeweilige Schulleiter, ein von der Schulpflegschaft zu wählendes Mitglied der Schulpflegschaft, sowie die Vorsitzenden der Abteilungen gehören dem Vorstand kraft Amtes als Beisitzer an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, bis zum 31. Mai statt. Der Termin wird durch den Vorstand festgelegt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse und Aushang in der Schule oder per E-Mail einberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende Februar eingehen. Sie sollen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, dürfen als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes

- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahlen (sofern diese stattzufinden haben)
- e. Genehmigung der geplanten Ausgaben
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

### **§ 10 Beiträge und sonstige Einnahmen**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe von z.Zt. Euro 25,- im Kalenderjahr zu leisten.
- 2) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder muss um mindestens 25% höher sein als der von aktiven Mitgliedern. Die Abteilungen haben keinen Beitrag zu leisten.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit Wirkung für die dem Jahr der Festsetzung folgenden Kalenderjahre in der Beitragsordnung fest.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehr als zweimalige Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist unzulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskassenführung einmal im Jahr und berichten der Mitgliederversammlung
- (3) Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Kassenführung der Abteilungen des Vereins.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die

zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Antoniuskolleg in Neunkirchen bzw. den Träger, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Neunkirchen-Seelscheid 2015